

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder
des Obergerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 40 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 6. September 2010,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 (LS 212.53) wird wie folgt geändert:

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Obergerichts entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die über nächste Lohnstufe.

II. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts werden nach Aufwand auf der Basis von Taggeldern für eine ganztägige Beanspruchung und Bruchteilen davon für Beanspruchungen von weniger als einem Tag entschädigt. Das Taggeld wird entsprechend Lohnstufe 3 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz festgesetzt.

Abs. 2 unverändert.

III. Auf die Mitglieder des Obergerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Lohnzahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

IV.–VIII. unverändert.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

Am 1. Januar 2011 tritt das GOG in Kraft. Die gesetzliche Grundlage ändert sich deshalb.

Am 18. Januar 2010 hat der Kantonsrat einer Änderung der Personalverordnung zugestimmt, mit welcher unter anderem das Lohnsystem teilweise geändert wurde. Das Lohnentwicklungssystem für die kantonalen Angestellten hat per 1. Januar 2010 wesentliche Veränderungen erfahren; insbesondere wurde der jährliche Stufenaufstieg (und insofern auch die entsprechenden Sistierungen des Stufenaufstiegs) abgeschafft. Die Beschlüsse des Kantonsrates über die Besoldung der Mitglieder der obersten Gerichte, die insbesondere auch auf die Einschränkung des Stufenaufstiegs verweisen, wurden bisher nicht angepasst.

Nach Auffassung der obersten kantonalen Gerichte kamen daher ab 1. Januar 2010 wieder die entsprechenden Bestimmungen der Besoldungsbeschlüsse zur Anwendung, wonach jeweils per 1. Januar der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsstufe erfolge. Da das teilrevidierte Lohnsystem die Lohnstufen verdoppelte, gleichzeitig in den Kantonsratsbeschlüssen aber eine Frist vorgesehen war, innert welcher die Mitglieder der obersten Gerichte die Höchstbesoldung erreichen sollten, wurden den Mitgliedern der obersten Gerichte rückwirkend ab 1. Januar 2010 zwei Stufenanstiege gewährt. Der Präsident der Justizkommission des Kantonsrates wurde darüber anlässlich eines Gespräches vorgängig orientiert. Im Rahmen dieses Gespräches anerkannten die obersten kantonalen Gerichte, dass die Beschlüsse angepasst werden müssen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 lud die Justizkommission die Verwaltungskommission der obersten Gerichte bzw. die obersten Gerichte ein, dem Kantonsrat Anträge zur Änderung der Besoldungsbeschlüsse einzureichen, um die Regelungslücke zu schliessen. Am 1. September 2010 besprachen sich die Präsidenten von Obergericht, Verwaltungsgericht und Sozialversicherungsgericht mit einer Subkommission der Justizkommission über das weitere Vorgehen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll nicht eine generelle Lohnrevision thematisiert, sondern nur die Lücke, welche durch die Änderung der Personalverordnung entstanden ist, geschlossen werden. Der bisherige Besoldungsbeschluss soll – mit den notwendigen Anpassungen an die revidierte Personalverordnung – fortgeschrieben werden.

B. Die Änderungen im Einzelnen

Ziff. I. Abs. 1: Die Formulierung ist dem neuen Lohnsystem mit 29 Lohnstufen angepasst. Neu Lohnstufe 17 entspricht dem alten ersten Maximum (Erfahrungsstufe 8) der Lohnklasse 29.

Ziff. I. Abs. 2: Im Rahmen der strukturellen Besoldungsrevision 1987/1991 sollten die Mitglieder der obersten Gerichte – wie die Mitglieder des Regierungsrates – nach dem gleichen System besoldet werden. Während die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates 125% der Höchstbesoldung von Klasse 29 der damaligen Beamtenverordnung betragen sollte, sollten die Mitglieder der obersten Gerichte eine Besoldung von 100% der Höchstbesoldung von Klasse 29 erhalten. Diese Lohnfestsetzung erfolgte aufgrund vertiefter Funktionsanalysen und von Vergleichen mit andern Funktionen inner- und ausserhalb der Verwaltung. In die Klasse 29 eingereiht wurden damals: Chef/in Steueramt, Direktor/in der Flughafendirektion, Kommandant/in (Oberst) des Polizeikorps, Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin, Präsident/in des Kirchenrates, Staatsschreiber/in, Verwaltungsdirektor/in des Universitätsspitals. Heute sind in dieser Lohnklasse noch eingereiht: Chef/in Steueramt, Kommandant/in (Oberst) des Polizeikorps, Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin, Staatsschreiber/in.

Die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates wurde wie vorgeschlagen umgesetzt. Für die Mitglieder der obersten Gerichte wurden im Laufe der Beratungen im Kantonsrat Stufen eingeführt. Die Anfangsbesoldung für alle Neugewählten wurde im 1. Maximum des damaligen Lohnsystems (Klasse 29 Erfahrungsstufe 8) festgesetzt. Der Aufstieg in die eigentliche Einreihungsklasse (100% der Höchstbesoldung von Klasse 29 = Klasse 29 Leistungsstufe 4) sollte – sukzessive mit zunehmender Erfahrung – innerhalb von fünf Jahren erfolgen, sodass den Mitgliedern vom fünften Dienstjahr an die Höchstbesoldung zustand. Der jährliche Aufstieg wurde jedoch an die Einschränkung des allgemeinen Stufenaufstiegs zur Wiederherstellung des Ausgleichs der laufenden Rechnung gekoppelt. In den Folgejahren wurde dieser allgemeine Stufenaufstieg mehrmals ausgesetzt. Während die kantonalen Angestellten (auch die in Klasse 29) dennoch im Rahmen von Beförderungen grundsätzlich und regelmässig in den Genuss von

Lohnerhöhungen kommen konnten, wurden die Löhne der Mitglieder der obersten Gerichte bei Aussetzung des Stufenaufstiegs jeweils «eingefroren». Eine Erhöhung im Rahmen von Beförderungen war und ist ausgeschlossen, da die obersten Richterinnen und Richter einerseits nicht dem Personalrecht unterstehen und andererseits der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit eine Leistungsbeurteilung, die Voraussetzung für eine Lohnerhöhung aufgrund einer Beförderung ist, schlechterdings ausschliesst.

Die Einreihung in einer Anfangsbesoldung und die Überführung in die eigentliche Besoldungseinreihung innert eines bestimmten Zeitraums ist vergleichbar mit der Einreihung in eine Anlaufstufe. Während bei den kantonalen Angestellten der Aufstieg mit zunehmender Erfahrung innert dreier Jahre zu vollziehen war und ist, wurde er bei den Mitgliedern des Obergerichts auf fünf Jahre festgesetzt. Die jüngste Teilrevision des Lohnsystems hat an der dreijährigen Frist für das Staatspersonal nichts geändert. Es besteht deshalb auch kein Anlass, an der Frist für den Aufstieg der Mitglieder des Obergerichts etwas zu ändern. Es liegen auch keine anderen sachlichen Gründe für eine solche Änderung vor. Insbesondere kann nicht gesagt werden, wegen der Verdoppelung der Lohnstufen halbiere sich die Erfahrung der Mitglieder, sodass die Aufstiegsfrist verdoppelt werden müsse. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Angestellten im Rahmen individueller Lohnerhöhungen bis zu fünf Lohnstufen pro Kalenderjahr gewährt werden können.

Die Aufstiege aus Anlaufstufen beim Staatspersonal konnten auch bei Aussetzung des jährlichen Stufenaufstieges vollzogen werden und waren an keine Quoten gebunden. Nach dem neuen Lohnsystem mit individuellen Lohnerhöhungen sind solche Lohnaufstiege ebenfalls nicht von Quoten abhängig. Hinzu kommt, dass ausserhalb der individuellen Lohnerhöhung beim Staatspersonal auch Lohnanpassungen aufgrund von Funktionswechseln und Neueinreihungen vorgenommen werden können (und in der Praxis auch häufig vorgenommen werden), die ebenfalls nicht an eine Quote gebunden sind. Diese Lohnentwicklungsmöglichkeiten sind den Mitgliedern des Obergerichts bzw. der obersten kantonalen Gerichte verwehrt.

Wird an der Aufstiegsfrist von fünf Jahren festgehalten, hat der Aufstieg jeweils in die übernächste Lohnstufe zu erfolgen. Erfolgt auf den 1. Januar jeweils ein Anstieg gemäss Satz 1, ist der zweite Satz überflüssig.

Ziff. I. Abs. 3: bleibt unverändert

Ziff. II. Abs. 1: Anpassung an die neuen Lohnstufen. Die neue Lohnstufe 3 entspricht der alten Erfahrungsstufe 1.

Ziff. II. Abs. 2: bleibt unverändert.

Ziff. III. Abs. 1: Die Bestimmung ist an die geänderte Personalverordnung anzupassen. § 21 Abs. 3 aPVO, welcher die Aussetzung des Stufenaufstieges regelte, wurde abgeschafft. Der entsprechende Verweis ist hier zu streichen. Auf die Bezeichnung «vollamtlich» kann verzichtet werden; die Bestimmung gilt für alle Mitglieder, und die Mitglieder des Obergerichts sind in § 34 Abs. 1 GOG definiert.

Ziff. III. Abs. 2: bleibt unverändert.

Ziff. IV.–VIII.: bleiben unverändert.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unsern Antrag wohlwollend zu prüfen und entsprechend zu beschliessen. Es geht letztlich auch darum, welchen Stellenwert und welche Wertschätzung der Kanton Zürich seinen höchsten Repräsentanten der dritten Staatsgewalt löhnmässig zuerkennen will.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:
Dr. A. Müller

Der Generalsekretär:
Dr. P. Zimmermann